

lic. iur. Ruedi Winet, Präsident KESB Bezirk Pfäffikon ZH, Illnau:

Das Kindesschutzverfahren vor der KESB
am Beispiel des Kantons Zürich

Vertretung von Kindern im Kindesschutzverfahren

Behördenorganisation Kanton Zürich
Verfahren
Erwartungen bezüglich des neuen
Art. 314a bis
Erwartungen Arbeitsweise der
KindesvertreterInnen

Interne Organisation der KESB

Verwaltungsbehörde oder
Gerichtsorganisation
Trägerschaft (Gemeinde oder Kanton)
Einzugsgebiet
Pensum (haupt- oder nebenamtlich)
Anzahl der Mitglieder (mindestens drei)
Zusammensetzung (Disziplinen)
Ausnahmen der Kollegialzuständigkeit

Kernkompetenzen

konstante Zusammensetzung

hauptberufliches Behörden-Amt

beide Geschlechter vertreten

Einzugsgebiet: 50'000 – 100'000

EinwohnerInnen (\approx 1000 laufende / 250
neu angeordnete Massnahmen); nötig für
genügende Auslastung bei hauptamtlicher
Tätigkeit

Heute: 50% der kommunalen Behörden
führen max. 4 Kindes- und max. 12
Erwachsenenschutzmandate (= 16
laufende Mandate)

Regionaler Aufbau über Sitzgemeinden
oder Zweckverbände

Bezirksrat als Beschwerdeinstanz
(ausser FU)

Spruchkörper mit je 1 sozialarbeitende und
1 juristische Person, weitere Profession in
Kammer

Mindestpensen 80/50 Stellenprozent

Kindesvertretung (nArt. 314a^{bis} ZGB)

Mediationsversuch (nArt. 314 Abs. 2 ZGB)

Eigenes Handeln der KESB bei Verhinderung der Eltern (nArt. 306 Abs. 2 ZGB)

Umschreibung Aufgaben Beistand/Beiständin durch KESB (nArt. 314 Abs. 3 ZGB)

Übertragung elterliche Sorge an anderen

Elternteil bei Einigung (nArt. 298 Abs 3 ZGB)

kein Inventar nach Scheidung (nArt. 318 ZGB)

Kaskade

ZGB

EG KESR ZH

GOG ZH sinngemäss

ZPO sinngemäss

In der Regel keine mündliche Verhandlung
Sind Kinderbelange zwischen Eltern
streitig:

- „Beiden Elternteilen kommt Parteistellung zu. Sie werden in der Regel zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen. Die KESB gibt ihnen die Möglichkeit zu Replik und Duplik.“ (§ 56 EG KESR ZH)

Verfahren Unterbringung Kind

„Normalfall“ nach Art. 310 ZGB

→ Beschwerde Bezirksrat

Unterbringung geschlossene Institution oder

psych. Klinik (?) nach Art. 314b ZGB

→ Verfahren analog FU: Bezirksgericht

regelmässige Überprüfung

Kindesvertretung (Kinderanwalt)

bisher:

in eherechtlichen Verfahren (Art. 299 ZPO)

in Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde

bei Interessenkollision (Art. 306 Abs. 2 i.V.m.

Art. 392 Ziff. 2 ZGB), nur selten angeordnet

neu:

Norm im ZGB, dass Kindesvertretung in

bestimmten Fällen auch im Verfahren vor de

KESB geprüft werden muss

Vertretung des Kindes

Hängiges Verfahren bei KESB

- Unterbringung Kind
- Regelung elterliche Sorge + kein Einvernehmen
- Besuchsrecht + kein Einvernehmen
- übrige, wo möglicherweise angezeigt

KESB prüft Kindesvertretung

- insbes. Anhörung Kind zu dieser Frage (314a ZGB)

KESB setzt – wo nötig – Verfahrensbeistand/-beiständin ein

- „eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person“
- mittels Zwischenverfügung, begründeter Verzicht spätestens in Endentscheid

kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen

Ein Art. 299 Abs. 3 ZPO entsprechendes Antrags- und Beschwerderecht des urteilsfähigen Kindes lehnte der Gesetzgeber ab.

Kann dieses "eins zu eins" aus der ZPO übernommen werden und sich auch - wie der Antrag des urteilsfähigen Kindes auf Anhörung bzw. sein Beschwerderecht bei unterlassener Anhörung - aus 19 Abs. 2 ZGB Art. 11 BV und Art. 12 KRK ableiten lassen?

Wer wird eingesetzt?

In welchen Fällen?

Entschädigung?

Zusammenarbeit KESB-Beistand

...